Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang
Bezirk Gmünd – NÖ
3872 Amaliendorf, Hauptstraße 190

Tel. 02862 53495 – Fax 02862 53495 10
Email: gemeinde@amaliendorf.at - ***ATU 16270407***

Sitzungsprotokoll
zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	**Dienstag**, 07.02.2017
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Amaliendorf, Gemeindeamt

Anwesend sind:

Vorsitzender
Schindl Gerald, Bürgermeister

Allram Claudia, Vizebürgermeisterin

Mitglieder
Blach Gerald, GGR
Groll Dominik, GR
Hofbauer Manfred, GR; **Angelobung am 07.02.17**
Hofmann Elisabeth, GGR
Karlik Clemens, GR
Königseder Erika, GR; **Mandatsverzicht per 27.01.17**
Lukas Gerald, GGR
Pauer Werner, GR
Pichler Michael, GR
Redl Andreas, GR
Scherzer Anja, GGR
Schrenk Erik, GR
Spiesmeier Franz Mag., GR
Weber Andreas Ing., GR

Schriftführer:
Manuela Stephan

Entschuldigt fehlen:
Flicker Alfred, GR
Flicker Thomas, GR
Groll Petra, GR

Unentschuldigt fehlt:
Dick David, GR

Zuhörer: -----

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind 14 Gemeinderäte.

DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG
Verlauf der Sitzung und Beschlüsse: **„ORDNUNGSGEMÄSS“**

„ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG“

TAGESORDNUNG

TOP 1) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
Öffentlicher Teil der Sitzung
TOP 3) Präsentation Rechnungsabschluss 2016
TOP 4) Bericht des Prüfungsausschusses
TOP 5) Entwicklung der Finanzgeschäfte Haushaltsjahr 2016
TOP 6) Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2016
TOP 7) Straßenbeleuchtung – Bestandsaufnahme/Erneuerung
TOP 8) Förderungsvertrag Abwasserbeseitigungsanlage BA 5
TOP 9) Kaufvertrag über den Ankauf von passiver Infrastruktur/Breitband
TOP 10) Subventionen 2017 – Nachträge
TOP 11) Einführung „Amaliendorfer Jugendtaxi“
TOP 12) Anfragen
Nicht öffentlicher Teil der Sitzung
TOP 13) Prüfbericht Landesregierung vom 28. Dezember 2016
TOP 14) Anfragen

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

TOP 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates.

Danach gibt der Vorsitzende eine Erklärung betreffend Dringlichkeitsantrag gemäß § 46, Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ab.

Folgende Dringlichkeitsanträge wurden termingerecht eingebracht:

Dringlichkeitsantrag A)
von Herrn Bürgermeister Gerald Schindl, wohnhaft in 3872 Amaliendorf, Mittelstraße 153, über die Aufnahme und Behandlung der Tagesordnungspunkte

TOP) Zurücklegung Mandat GR Erika Königseder, 3872 Amaliendorf, Kindergartenstraße 282

TOP) Angelobung Manfred Hofbauer, 372 Amaliendorf, Moorgasse 344

a) Aufnahme in den Ausschuss Kultur, Familie, Jugend

b) Aufnahme in den Prüfungsausschuss

Begründung: Zu den gegenständlichen Tagesordnungspunkten waren zum Zeitpunkt der Einladung zur Gemeinderatssitzung noch keine konkreten Unterlagen aufliegend.

Dringlichkeitsantrag B)
von GGR. Gerald Blach, wohnhaft in 3872 Falkendorf, Feldgasse 9, über die Aufnahme und Behandlung des Tagesordnungspunktes

TOP) Arbeitsvergaben für die Innensanierung im Kindergarten

Begründung: Zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt waren zum Zeitpunkt der Einladung zur Gemeinderatssitzung noch keine konkreten Unterlagen aufliegend.

Der Vorsitzende lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Die Anträge werden angenommen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der **Dringlichkeitsantrag A) unter TOP 3)** und **TOP 4) a) und b)**
der **Dringlichkeitsantrag B) unter TOP 14)** in der Gemeinderatssitzung behandelt wird.
Der TOP Anfragen wird nachgereiht, ebenso der nicht öffentliche Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 3) Zurücklegung Mandat GR Erika Königseder, 3872 Amaliendorf, Kindergartenstraße 282

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Erika Königseder, 3872 Amaliendorf, Kindergartenstraße 282 per 27.01.2017 ihr Mandat als Gemeinderätin zurückgelegt hat.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Mandatsverzicht von Frau Erika Königseder, 3872 Amaliendorf, Kindergartenstraße 282 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4) Angelobung Manfred Hofbauer, 372 Amaliendorf, Moorgasse 344

a) Aufnahme in den Ausschuss Kultur, Familie, Jugend
b) Aufnahme in den Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende berichtet, dass als Nachfolger Herr Manfred Hofbauer, geb. am 06.07.1962, 3872 Amaliendorf, Moorgasse 344 genannt wurde.

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

Der Vorsitzende liest Herrn Manfred Hofbauer folgende Gelöbnisformel vor:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“
Der neu gewählte Gemeinderat Herr Manfred Hofbauer legt mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Es folgt eine kurze Unterbrechung der Sitzung damit sich der Prüfungsausschuss neu konstituieren kann. Nach dieser Neukonstituierung des Prüfungsausschusses wird die Gemeinderatssitzung fortgesetzt.

Die Neukonstituierung des Ausschusses Kultur, Familie, Jugend erfolgt nach der Gemeinderatssitzung und nach der anschließenden Vorstandssitzung.

TOP 5) Präsentation Rechnungsabschluss 2016

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016, welcher in der Zeit vom 11.01.2017 bis 27.01.2017 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war, zur Kenntnis. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Der gesamte Rechnungsabschluss 2016 ist termingerecht an alle Fraktionen des Gemeinderates zur Einsicht ergangen. Ein Auszug aus dem Rechnungsabschluss 2016 liegt dem Originalprotokoll bei.

TOP 6) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses Mag. Franz Spiesmeier bringt dem Gemeinderat den Bericht über die am 26.01.2017 durchgeführte Prüfung zur Kenntnis. Der Bericht wird vom Gemeinderat, der Vizebürgermeisterin und dem Kassenverwalter einstimmig zur Kenntnis genommen.
Die Unterlagen liegen im Ordner Protokolle – Ausschüsse

TOP 7) Entwicklung der Finanzgeschäfte Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 69a Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung muss dem Gemeinderat über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet werden.
Es werden der Schuldenstand sowie der Girokontostand dargestellt und die verschiedenen Kennzahlen werden besprochen.

Die Entwicklung der Finanzgeschäfte wird anhand von verschiedenen Kennzahlen dargestellt. Die erstellten Aufzeichnungen liegen diesem Protokoll bei und zeigen eine positive Entwicklung der Finanzgeschäfte.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Entwicklung der Finanzgeschäfte für das Haushaltsjahr 2016 w. o. angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterlagen liegen in der Buchhaltung

TOP 8) Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2016

Auf Grund der erfolgten Präsentation und der durchgeführten Prüfung durch den Prüfungsausschuss am 26.01.2017 soll die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2016 erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2016 wie unter TOP 5) ausführlich erläutert beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterlagen liegen in der Buchhaltung

TOP 9) Straßenbeleuchtung – Bestandsaufnahme/Erneuerung

GR. Ing. Andreas Weber berichtet über die Bestandsaufnahme/Erneuerung der Straßenbeleuchtung:

a) Energiebeauftragter Andreas Weber regt die umgehende Behandlung dieses Themas an
b) Im Jahr 2009 haben wir im Gemeinderat den Beschluss gefasst die Beleuchtung in kleinen Schritten zu sanieren und auch damit begonnen
c) Bisher haben wir hier € 32.277,12 – Zeitraum 2010 – 2015 ausgegeben
d) Gespräch mit Armin Kubat, 25.1.2017, 17:00 Uhr, soll ein Vergleichsangebot zu dem derzeit aufliegenden Angebot (€ 7.000,-- /Fa. EWW AG) bringen
e) Wir sollten überlegen beide Systeme (unser bereits begonnenes System mit dem „neuen System“ zu verbinden

Übersicht Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet

		LED 15W	TL 40W	TL 80W	HQL 50W	HQL 80W	Hallogen 35W	Energiespar-lampen 21W	Gesamt-leistung [W]
		15	40	80	50	80	35	21	
Bezeichnung:	Anzahl Lichtpunkte:								
Falkendorf	11		2	5	3		1		665
Fichtenweg	4		4						160

H'steinerstr. P1	1			1					80
Hüttenweg	3		3						120
Mittelstrasse	1		1						40
Winkelweg	1			1					80
Hauptstrasse	77	10	27	6	7	7		20	3040
H'steinerstr. P2	41		9		14	13	5		2275
Langestrasse	41	2	21	1	7	6	4		1920
Ringstrasse	19		1		10	8			1180
Sportplatzstrasse	64	12	30	2	5	2		13	2223
Gesamt	**263**	24	98	16	46	36	10	33	**11783**

Angebot der Firma EWW.AG Kommunalte

Bestandserhebung der öffentlichen Beleuchtung

01 01 Grundlagen,

die zur Durchführung einer Bestandserhebung erforderlich und von Seiten des Auftraggebers beizustellen sind:

- Katasterpläne auf Datenträger
- Einbautenpläne (Gas, Strom, Wasser, Kanal, Kabelsignal, Post usw.) wenn vorhanden
- Standort Schaltkästen - Eintragung im Ortsplan
- Stromrechnungen der letzten 2 Jahre optional
- Instandhaltungskosten der letzten 2 Jahre optional
- Angaben über desolate Anlagenteile (die Ihnen bekannt sind)
- Angaben über Anlagenteile, die nicht älter als 10 Jahre sind (Hoch- und Tiefbau)
- Angaben über zukünftige Bauvorhaben (Erweiterungen) der öffentlichen Beleuchtung (ÖB)
- Angaben über kritische Bereiche (Unfallhäufigkeit)
- Genehmigung für EWW AG während der Bestandserhebung die elektrischen Anlagenteile zu öffnen und in Betrieb zu nehmen.

01 02 Leistungsumfang des Anbotes:

- Aufnahme der relevanten Daten, pro Schaltstelle/Lichtpunkt vor Ort
- Eintragung der Lichtpunkte im Katasterplan inklusive entsprechender lichttechnischer Einteilung des Gemeindegebietes nach Lichtbezirken - gegliedert nach Art der Verkehrsflächen (Hauptstraße, Siedlungsstraße, Durchzugsstraße, Radweg, etc.) gemäß EN13201 Teil 1-4
- Anlagenmessung
- Budgetkostenermittlung für Gesamtsanierung
- Ausarbeitung eines Budget schonenden Finanzierungslösung nach energie- und sicherheitstechnischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Präsentation und Erläuterung der Aufnahmeergebnisse
- Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges unter Berücksichtigung der Sanierungsprioritäten und entsprechender Bewertung nach dem Schulnotenprinzip zur möglichen Stufenumsetzung (Stufenplan für öffentliche Beleuchtung) optional
- Anlagenbemusterung (Dauer nach Vereinbarung) optional

Mehrwert für die Gemeinde:

- Ganzheitliche Dokumentation der Straßenbeleuchtung
- Ersatzanlagenbücher (per Gesetz verpflichtend)
- Zustand der Gesamtanlage und Sanierungsbedarf bekannt
- Planungsgrundlage für weitere Vorgehensweise
- Berücksichtigung der Verordnung 245/2009 der EU-Kommission vom 18.03.2009
- Erstellung Sanierungskonzept unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/32/EG

01 04 Ergebnis nach der Sanierung:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit - optische Führung, entsprechende Ausleuchtung von Unfallhäufungs-/Gefahrenstellen, etc.
- Ortsbildgestaltung - durch Abstimmung von Farbe und Design
- Wartungskosteneinsparung - durch Einsatz neuester Technologien
- Erhöhte Bürgerzufriedenheit - Ausfallrate der Leuchten sinkt
- Umweltschutz durch wirtschaftliche Leuchtmittel - CO2 Einsparung, Thematik Flora und Fauna (Lichtimmission), Entsorgungskosten, etc.
- Langfristiges Konzept für die nächsten 20 bis 30 Jahre - hohe Lebensdauer der eingesetzten Komponenten mit entsprechender Garantie, Berücksichtigung von möglichen Neuerschließungen

Bestandserhebung
Anlagengröße: 260 Lichtpunkte und 6 Schaltböcke

(Angabe der Anlagengröße beruht auf Aussage der

Gemeinde)

Aufnahme
Elektrische

Messungen

Planerstellung

Erstellung Ersatzanlagenbücher
Auswertung, Lichtberechnungen,

Konzepterstellung Präsentation

Summe, brutto: 5.400,-
Bestbieter: EWW AG

Einschätzung unseres Energiebeauftragten GR. Ing. Andreas Weber zu gegenständlicher Sachlage:

Das Ganze in kleinen Schritten zu machen, hat den Vorteil, dass man nicht auf einmal die Finanzierung dafür aufstellen muss, aber den Nachteil, dass man viele verschiedene Leuchtentypen bzw. Systeme hat was bei der Wartung nicht so lustig ist. Außerdem sollte ja jeder Lampenwechsel irgendwo in diesen Anlagenbüchern aufgezeichnet werden. Wenn wir es auf einmal machen haben wir dann viele Jahre Ruhe, die Lebensdauer von modernen LED-Leuchten ist wesentlich länger als mit der Lampentechnologie die wir derzeit verwenden. Wir wissen auch nicht wie lange es die Lichtpunktförderung vom Land NÖ noch gibt, derzeit € 100,-- pro Lichtpunkt.

Ein Vergleich ist richtig, allerdings glaube ich persönlich nicht, dass der Leistungsumfang von eww viel billiger möglich ist. Da sind Spezialisten im Einsatz, die das ganze Jahr nur Straßenbeleuchtung machen und z.B. kein Elektriker der das nur vier Mal im Jahr macht.

Angebot Firma Armin Kubat kpp zu diesem Top: **brutto € 6.480,--**

Ein Angebot der Firma Meindl, Elektro Schrems, lautet auf **€ 2.739,60** – beinhaltet allerdings nur eine jährliche Kontrolle der Straßenbeleuchtung – und wurde aufgrund von Erfahrungswerten aus ähnlicher Aufgabenstellung in der Stadtgemeinde Schrems, erstellt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe der Bestandsaufnahme der Straßenbeleuchtung an die Firma EWW AG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10) Förderungsvertrag Abwasserbeseitigungsanlage BA 5

Der Vorsitzende berichtet über den zu beschließenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang**, GKZ 30902, Hauptstraße 190, 3872 Amaliendorf -Aalfang.

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B400945**, ist die Förderung der Maßnahme: Bezeichnung Abwasserbeseitigungsanlage BA 5 Erweiterung KG Amaliendorf und KG Aalfang Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.2015

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016.
Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben betragen:
Der vorläufige Förderungssatz 37,00 %
Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten € 275.000,00

Zuschussplan

Antragsnummer: B400945
Förderungsnehmer: Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang
Name: BA 5 Erweiterung KG Amaliendorf und KG Aalfang Planversion:1
Druckdatum: 07.12.2016

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten :	275.000,00	
Förderungsbarwert:	101.750,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2017	
Barwertzinsatz:	1,53	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2017	FZ	2.831,00	2.809,51	21,49	plan
31.12.2017	FZ	2.817,00	2.774,39	42,61	plan
30.06.2018	FZ	2.803,00	2.739,64	63.36	plan
31.12.2018	FZ	2.789,00	2.705,26	83,74	plan
30.06.2019	FZ	2.775,00	2.671,25	103,7	plan
31.12.2019	FZ	2.761,00	2.637,60	123,4	plan
30.06.2020	FZ	2.747,00	2.604,30	142,70	plan
31.12.2020	FZ	2.733,00	2.571 ,35	161,6	plan
30.06.2021	FZ	2.719,00	2.538,76	180,2	plan
31.12 .2021	FZ	2.705,00	2.506,51	198,4	plan
30.06.2022	FZ	2.691,00	2.474,61	216,39	plan
31.12.2022	FZ	2.678,00	2.443,96	234,04	plan
30.06.2023	FZ	2.665,00	2.413,63	251,37	plan
31.12.2023	FZ	2.652,00	2.383,62	268,38	plan
30.06.2024	FZ	2.639,00	2.353,93	285,07	plan
31.12.2024	FZ	2.626,00	2.324,55	301,45	plan
30.06.2025	FZ	2.613,00	2.295,48	317,52	plan
31.12.2025	FZ	2.600,00	2.266,72	333,28	plan
30.06.2026	FZ	2.587,00	2.238,27	348,73	plan
31.12.2026	FZ	2.574,00	2.210,11	363,89	plan
30.06.2027	FZ	2.561,00	2.182,26	378,74	plan
31.12.2027	FZ	2.548,00	2.154,70	393,30	plan
30.06.2028	FZ	2.535,00	2.127,43	407,57	plan
31.12.2028	FZ	2.522,00	2.100,45	421,55	plan
30.06.2029	FZ	2.509,00	2.073,76	435,24	plan
31.12.2029	FZ	2.496,00	2.047,35	448,65	plan
30.06.2030	FZ	2.484,00	2.022,04	461,96	plan
31.12.2030	FZ	2.472,00	1.996,99	475,01	plan
30.06.2031	FZ	2.460,00	1.972,21	487,79	plan
31.12.2031	FZ	2.448,00	1.947,69	500,31	plan
30.06.2032	FZ	2.436,00	1.923,43	512,57	plan
31.12.2032	FZ	2.424,00	1.899,42	524,58	plan
30.06.2033	FZ	2.412,00	1.875,67	536,33	plan
31.12.2033	FZ	2.400,00	1.852,17	547,83	plan
30.06.2034	FZ	2.388,00	1.828,92	559,08	plan
31.12.2034	FZ	2.376,00	1.805,91	570,09	plan
30.06.2035	FZ	2.364,00	1.783,15	580,85	plan
31.12.2035	FZ	2.352,00	1.760,63	591,37	plan
30.06.2036	FZ	2.340,00	1.738,35	601,65	plan
31.12.2036	FZ	2.328,00	1.716,31	611,69	plan
30.06.2037	FZ	2.316,00	1.694,50	621,50	plan
31.12.2037	FZ	2.304,00	1.672,92	631,08	plan
30.06.2038	FZ	2.292,00	1.651,57	640,43	plan
31.12.2038	FZ	2.281,00	1.631,17	649,83	plan
30.06.2039	FZ	2.270,00	1.610,98	659,02	plan
31.12.2039	FZ	2.259,00	1.591,00	668,00	plan
30.06.2040	FZ	2.248,00	1.571,23	676,77	plan
31.12.2040	FZ	2.240,85	1.554,34	686,51	olan
	Summe	121.070,85	101.750,00	19.320,85	

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Förderungsvertrag betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA5 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11) Kaufvertrag über den Ankauf von passiver Infrastruktur/Breitband

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über den aufliegenden Kaufvertrag der Niederösterreichischen Glasfaserinfrastrukturgesellschaft m.b.H., Niederösterreichring 2, Haus B, 3100 St. Pölten betreffend den Ankauf von passiver Infrastruktur.

Kaufvertrag über den Ankauf von passiver Infrastruktur

abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen
der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang, 3872 Amaliendorf, Hauptstraße 190, in der Folge „V*erkäuferin*“ genannt
und
Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft m.b.H., FN 42120v, Niederösterreichring 2, Haus B, 3100 St. Pölten, in der Folge „*Käuferin*“ genannt
beide gemeinsam in der Folge auch „*Vertragsteile*“ genannt
wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die von der Verkäuferin errichtete passive Infrastruktur. Die Verkäuferin erklärt in der Lage zu sein, der Käuferin unbelastetes Eigentum am Vertragsgegenstand verschaffen zu können.
Der Vertragsgegenstand ist in den Anlagen ./1 und ./2, die einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrags darstellen, beschrieben.

§ 2 Kaufabrede

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit den sub § 1.1. genannten Vertragsgegenstand an die Käuferin, diese kauft und übernimmt den Kaufgegenstand mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat bzw. zum Besitz und zur Benutzung berechtigt war, frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, sowie frei von Bestand-, Besitz- und Nutzungsrechten soweit sich aus dem vorliegenden Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt.
Die Verkäuferin verpflichtet sich auf ihre Kosten sämtliche Rechtshandlungen zu setzen, die erforderlich sind, um der Käuferin das unbeschränkte Eigentum

am Vertragsgegenstand zu verschaffen. Dies umfasst insbesondere die Übertragung von allen etwaigen Sondernutzungsrechten bzw. Nutzungsrechten, die durch die Verlegung des Kaufgegenstandes auf Privatgrundstücken bestehen. Die Verkäuferin verpflichtet sich weiters, die Käuferin über diese Rechtshandlungen auf Anfrage umgehend zu informieren.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt EUR 175.000,- netto.
Der Kaufpreis wird in drei Raten beglichen:

40% des Kaufpreises werden innerhalb von 20 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.

40% des Kaufpreises werden innerhalb von 120 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig

Die verbleibenden 20% des Kaufpreises werden fällig, sobald die Käuferin den Kaufgegenstand vollständig in ihre Netzstruktur integriert hat, spätestens jedoch 10 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages. Etwaige, von der Verkäuferin anerkannte Ansprüche aus Schäden am Kaufgegenstand, die in diesem Zeitraum erkannt und dokumentiert werden, können von der Käufern vor Zahlung des Restbetrages in Abzug gebracht werden.

§ 4 Übergabe des Vertragsgegenstandes

Die Käuferin erwirbt mit dem auf der Unterfertigung dieses Vertrages folgenden Kalendertag Eigentum am Kaufgegenstand.
Mit diesem Stichtag gehen die mit dem Eigentum am Kaufgegenstand verbundenen Lasten und Gefahren, aber auch die Rechte zur Nutzung und die sonstigen mit dem Eigentum verbundenen Vorteile auf die Käuferin über; ab diesem Zeitpunkt hat die Käuferin allfällige mit dem Eigentum am Kaufgegenstand verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben zu tragen.
Im Zuge der Vertragsunterfertigung hat die Verkäuferin der Käuferin sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen, zu übergeben.
Die Verkäuferin verpflichtet sich, eine Dokumentation aller wesentlichen Bestandteile des Kaufgegenstandes für ihren Verantwortungsbereich (Leitungspläne und anderweitige Dokumentationen) in digitaler Form zu erstellen und an die Käuferin zu übergeben. Dazu zählt insbesondere die Dokumentation der aufgebauten passiven Infrastruktur. Die Dokumentationspflicht umfasst auch die schriftliche Niederlegung vorgenommener Änderungen (an der von der Baufirma übergebenen Infrastruktur).

Dokumentationen, die die Verkäuferin für die Käuferin oder in ihrem Auftrag erbringt, werden unentgeltlich durchgeführt bzw. es wird von vorne herein eine Aufteilung der Kosten vereinbart.

§ 5 Gewährleistungen

Die Verkäuferin leistet der Käuferin Gewähr, dass

diese über den Vertragsgegenstand uneingeschränkt und rechtswirksam verfügen kann und der Vertragsgegenstand – sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich festgehalten - frei von Rechten Dritter und/oder Lasten, welcher Art auch immer, ist;

der Vertragsgegenstand nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß errichtet wurde und bei der Errichtung sämtliche behördlichen Auflagen vollständig eingehalten wurden;

der Vertragsgegenstand den in den Anlagen ./1 und ./2 beschriebenen Umfang umfasst

sämtliche zur Errichtung des Vertragsgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt wurden und rechtskräftig vorliegen;

die in Anlage ./3 aufgezählten Unterlagen, Planungen, Urkunden, Informationen etc. vollständig sind und keine weiteren Unterlagen, die den Vertragsgegenstand betreffen, existieren;

die in Anlage ./3 aufgezählten Unterlagen eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes enthalten, um eine Nutzung durch die Käuferin zu gewährleisten. Dazu gehören z.B.: Positionen der passiven Elemente (Rohre, Schächte, Muffen), Längen der Abschnitte, Spleisspläne.

sämtliche rechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung des Vertragsgegenstandes geschaffen wurden, insbesondere haben die jeweiligen Grundeigentümer die uneingeschränkten Wege-, Leitungs-, Nutzungs- und/oder sonst erforderliche Rechte eingeräumt;

die kaufgegenständliche passive Infrastruktur im vollständigen Eigentum der Verkäuferin steht und kein Eigentumsanspruch einer dritten Partei an dieser Infrastruktur besteht.

der Kaufgegenstand frei von Mängeln und für das Einblasen von Glasfaserinfrastruktur geeignet ist.

Weiters überträgt und überbindet die Verkäuferin sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehende Rechte, insbesondere

darüber hinausgehende Gewährleistungen und Haftungen werden ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen, die Verkäuferin haftet, sofern in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, weder für bestimmte Eigenschaften noch für eine bestimmte Ertragskraft des Vertragsgegenstandes.

Die Käuferin leistet der Verkäuferin Gewähr, dass die Käuferin berechtigt ist, den vorliegenden Vertrag abzuschließen und die daraus resultierenden Rechte und/oder Pflichten zu übernehmen und/oder zu erfüllen, und den Kaufpreis fristgerecht auf das Konto der Verkäuferin überweisen wird.

§ 6 Mängel und Haftung

Die Verkäuferin haftet der Käuferin gegenüber für die gewährleisteten Tatbestände gemäß § 5.1. dieses Vertrages, wobei die Haftung der Höhe nach insgesamt mit 40% des Kaufpreises gemäß § 3 beschränkt ist.
Stellt die Käuferin einen Mangel in Bezug auf den Vertragsgegenstand fest, ist sie verpflichtet, die Verkäuferin ohne Verzug jedenfalls spätestens binnen einer Frist von 25 (fünfundzwanzig) Banktagen ab Kenntnis des Mangels zu informieren. Die Verkäuferin führt Fehlereingrenzung und Fehlerbehebung in Abstimmung mit der Käuferin durch.
Im Falle eines Mangels hat die Käuferin die Verkäuferin zunächst dazu aufzufordern, die Käuferin so zu stellen, als bestünde der gewährleistete Sachverhalt bzw. das gewährleistete Rechtsverhältnis anstelle des Mangels. Stellt die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten ab Meldung des Mangels her oder ist die Naturalrestitution untunlich und/oder unmöglich, so kann die Käuferin nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere auch der Haftungsbeschränkungen, Preisminderung geltend machen.
Eine Haftung der Verkäuferin für Ansprüche der Käuferin zufolge Verletzung der in § 5.1. abgegebenen Gewährleistungen besteht aber nur, wenn der Nachteil oder Schaden im Einzelfall EUR 1.000,00 (Euro eintausend) oder insgesamt EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) übersteigt. Bei Überschreiten des Betrags von EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) haftet die Verkäuferin für sämtliche Schäden, unabhängig von der Schadenshöhe im Einzelfall.
Im Fall der Preisminderung hat die Verkäuferin der Käuferin jenen Betrag zu bezahlen, der notwendig ist, um die Käuferin, nach Maßgabe der in §§ 6.1. und 6.3. vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, bezüglich jeglichen als Folge eines Mangels entstandenen Nachteils schad- und klaglos zu halten.

Die Ansprüche der Käuferin aus den Gewährleistungen der Verkäuferin verjähren nach Ablauf von 60 (sechzig) Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem auf den Stichtag folgenden Kalendertag zu laufen. Fällt der letzte Tag der Verjährungsfrist auf einen Bankfeiertag, so endet die Verjährungsfrist mit Ablauf des auf diesen Bankfeiertag nächstfolgenden Banktages.
Die Vertragsteile verzichten wechselseitig auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtum, laesio enormis oder Wegfall der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einredeweise geltend zu machen bzw. aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Anpassung dieses Vertrags zu verlangen.

Ansonsten haften die Parteien gegenseitig für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden unabhängig vom Rechtsgrund im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Im Übrigen haften die Vertragsteile nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder voraussehen hätte müssen, oder unter Berücksichtigung der Umstände kannte oder hätte kennen müssen.
Soweit einer der Vertragsteile durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.
Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsteile unabhängigen Umstände, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsteile unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
Die Vertragsteile sind von ihren Verpflichtungen nach diesen Vertragsbedingungen insoweit befreit, als sie nachweisen, dass das Erfüllungshindernis außerhalb ihrer Einflussmöglichkeit entstanden ist und nach Unterschrift des jeweiligen Vertrages aufgetreten ist.
Jeder Vertragsteil wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragsteil wird dem anderen Vertragsteil den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflusssphäre der Vertragsteile länger als zwei Monate andauern, werden die Vertragsteile eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen. Ist keine Einigung erzielbar, hat die Partei, die nicht von den vorgenannten Umständen berührt ist, das Recht, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden.

§ 7 Freiheit von Rechten Dritter

Die Parteien versichern, dass im Zusammenhang mit ihren Leistungen keine Rechte Dritter, d.h. Eigentumsrechte, Schutzrechte, Verwertungsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte und vergleichbare Rechte verletzt werden.

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden. Für den Fall der unberechtigten Inanspruchnahme der anderen Partei verpflichten sich die Parteien, die andere Partei schad- und klaglos zu halten. Die Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die der jeweiligen Partei aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
Die jeweils in Anspruch genommene Partei ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung der anderen Partei – Vereinbarungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Letzteres gilt nicht, wenn die andere Partei sich weigert, der Aufforderung auf Schad- und Klagloshaltung nachzukommen.
Wird die vertragsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so hat die jeweils dafür verantwortliche Partei in einem für die andere Partei zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die die Rechte Dritter beeinträchtigende Nutzung zu ändern oder ganz oder teilweise gegen eine gleichwertige Nutzung ohne Beeinträchtigung von Rechten Dritter auszutauschen. Gelingt ihr dies innerhalb einer von der anderen Partei zu setzenden angemessenen Frist nicht, stehen der anderen Partei die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden ausschließlich von der Käuferin getragen.
Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für die eigene persönliche Rechtsvertretung hat die Verkäuferin aus Eigenem zu tragen.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sämtlicher Kollisionsnormen.
Sämtliche Streitigkeiten aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über sein rechtswirksames Zustandekommen sind ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht am Standort der Käuferin auszutragen.

§ 10 Sonstiges

Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollständig wieder, es bestehen keine schriftlichen und/oder mündlichen Nebenabreden welcher Art auch immer.
Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtswirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt.
Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, eine Ausfertigung für jeden Vertragsteil.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Ankauf von passiver Infrastruktur/Breitband durch die Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft m.b.H. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12) Subventionen 2017 – Nachträge

Frau Vizebürgermeisterin Claudia Allram berichtet über die aufliegenden Ansuchen betreffend Subventionen 2017 (Theatergruppe Amfang und Dorferneuerung Amaliendorf-Aalfang. Es wird ein Subventionsbetrag von € 300,-- je Verein und Jahr vorgeschlagen.
Weiters verliest sie nachstehendes Ansuchen des Vereines Duine De Dan an den Gemeinderat:

Wir freuen uns sehr, dass wir, der Verein Duine De Dan, Verein zur Förderung von FolkNolksmusik in Österreich nach unserem erfolgreichen 1Ojährigen Jubiläum letztes Jahr 2017 nun das Wackelsteinfestival zum 11ten mal in Amaliendorf begehen können. Die freundliche Aufnahme aller Beteiligten (Künstlerlnnen, Besucherinnen, Veranstalterlnnen, etc.) seitens der Bevölkerung, der Wirtschaftstreibenden und der Gemeinde macht diese Veranstaltung alljährlich zu einem ganz besonderen Event.

Die Kooperationen mit den örtlichen Betrieben werden von beiden Seiten als bereichernd und erstrebenswert empfunden, was sich im Charakter des Festivals widerspiegelt. Besonders der Bezug von regionaler Ware und Dienstleistung, steigert einerseits die Qualität der Veranstaltung und macht das Festival aber auch zu einem wirtschaftlich relevanten Faktor. In den vergangenen Jahren, wurden nennenswerte Beträge direkt in der Region (das meiste davon direkt in Amaliendorf) investiert.

Weil der Verein Duine De Dan kein gewinnorientierter Verein ist, wird das finanzielle Risiko ausschließlich von den Veranstaltern und Veranstalterinnen persönlich getragen. Aus diesem Grund, wird der Verein Duine De Dan auch in diesem Jahr um eine Förderung beim Land Niederösterreich ansuchen.
Um eine Zusage des Landes zu erreichen, wird ein zweiter Fördergeber (Gemeinde) vorausgesetzt. Laut Aussage des im Land NÖ zuständigen Referenten, muss die Fördersumme seitens der Gemeinde zumindest den Betrag von EUR 1.000, betragen.

Wir bedanken uns herzlichst für die bisherige Zusammenarbeit und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Veranstaltungen!

Für das Wackelsteinfestival soll wie jedes Jahr ein Subventionsbeitrag von € 1.000,-- gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge eine jährliche Subvention von € 300,-- an den Verein Theatergruppe Amfang und den Verein Dorferneuerung Amaliendorf-Aalfang für das Jahr 2017 beschließen.
Dem Verein Duine De Dan soll eine Förderung in der Höhe von € 1.000,-- für das Jahr 2017 gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13) Einführung „Amaliendorfer Jugendtaxi“

Frau Vizebürgermeisterin Claudia Allram informiert den Gemeinderat über den angeführten Antrag betreffend Einführung „Amaliendorfer Jugendtaxi“

Antrag

für die Gemeinderatssitzung am 07. Februar 2017

Antragsteller: Vizebürgermeisterin Claudia Allram

Gegenstand: Einführung „Amaliendorfer Jugendtaxi“

Die heutige Jugend hat ein großes Mobilitätsbedürfnis, vor allem am Wochenende für die Fahrt zur Disco, zum Zeltfest, zur Geburtstagsfeier etc. bzw. für den Heimtransport. Eltern und Großeltern sind an einer sicheren Beförderung ihrer Kinder bzw. Enkelkinder interessiert und begrüßen jedes Angebot der „öffentlichen Hand“ in diesem Bereich.

Das Projekt „Jugendtaxi“:
Durch eine individuelle und bedarfsorientierte Beförderung mit Taxifahrzeugen zu günstigen Tarifen sollen die Jugendlichen in ihrem Bedürfnis unterstützt werden (Fahrten zu ihrem Event, sowie die sichere Heimbeförderung). Das Jugendtaxi soll die Verkehrssicherheit auf unseren Straßen erhöhen.

Vorteile für die Jugendlichen bzw. die Gemeinde:

* Hohes Flexibilitäts- und Serviceniveau (Beförderung von Adresse zu Adresse, kurze Wartezeiten, flexible Fahrzeiten);
* Kontakt der Gemeinde zu Jugendlichen wird intensiviert;
* Die Gemeinde bietet Mobilitätslösungen für die junge Bevölkerung an;
* Erhöhung der Verkehrssicherheit (speziell in den Abend- und Nachtstunden);
* Große Akzeptanz bei Eltern/Großeltern;
* Unterstützung der regionalen Taxiunternehmen;

Abwicklung und Kosten:
Jeder Jugendliche mit Wohnsitz in Amaliendorf im Alter zwischen 15 und 25 Jahren kann pro Monat 4 Taxigutscheine im Wert von je € 5,00 zum Preis von € 2,50 je Gutschein erwerben. Der Verkauf erfolgt im Gemeindeamt (Erdgeschoß), der Bezieher wird namentlich registriert. Die Ausgabe darf auch an Erziehungsberechtigte erfolgen. Die Aktion beginnt am 01.01.2017 und ist vorerst auf 1 Jahr befristet. Die Abrechnung mit den Taxiunternehmern erfolgt monatlich unter Gewährung eines 10%igen Nachlasses und mit 14 Tagen Zahlungsziel.

Zwecks möglicher Beteiligung wurde das Projekt „Jugendtaxi“ den Gemeinden der Kleinregion Stadt/Land Waldviertel vorgestellt. Die anwesenden Gemeinden waren einstimmig für eine gemeinsame Weiterentwicklung.

Zur gemeinsamen Umsetzung:

- Gutscheindruck/Verteilung
- Projekteinreichung zur Förderung beim Land NÖ / Jugendreferat, Bund Kommunal Kredit-Umweltförderung sowie Schig-Mobilität/Nahverkehr im ländlichen Raum;
- Marketingunterstützung
- Unterstützung Gutscheinabrechnung mit Taxiunternehmen

wird versucht das Büro der Kleinregion Stadt/Land Gmünd zu gewinnen.

Bei erfolgreicher Nutzung des Angebotes „Jugendtaxi“ kann in weiterer Folge die Einführung eines „Seniorentaxi (60+)“ überlegt werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2016, wurde das genannte Projekt in konstruktiver Arbeit besprochen und einstimmig befürwortet.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Einführung des Jugendtaxis bewilligen.

Wortmeldungen: Herr GR. Ing. Andreas Weber stellt zu diesem Tagesordnungspunkt fest, dass diese Information auf die Gemeindehomepage zu stellen ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14) Arbeitsvergaben für die Innensanierung im Kindergarten

GGR. Gerald Blach berichtet, dass die erforderlichen Innensanierungsarbeiten im Kindergarten in den Ferienmonaten 2017 durchgeführt werden sollen.

Folgende Arbeiten sind erforderlich:

Anbot **Firma Kpp/Kubat**: Bauaufsicht/Angebotsprüfung: **€ 5.832,--**

Anbot **Firm Kpp/Kubat**: Projektleitung/Baustellenkoordinat.: **€ 1.080,--**

Firma DI Arch. Macho hat für dieses Projekt aus zeitlichen Gründen **kein Angebot** abgegeben.

Fliesenarbeiten:

KV Dosso (La dolce Vita inkl. Firma Schmidt/Montage) € 8.768,11
KV Immervoll € 7.257,24

Umbauarbeiten/Tischlerarbeiten:

KV Firma Goigitzer € 6.240,--

Küchenerneuerung:

KV Österreicher Gerald: **Küchenanlage € 4.902,--** und
Geräte € 952,38
Vergleichsanbot **Geräte € 1.644,14**

Installationsarbeiten:

KV Firma Flicker Martin € 7.067,33

Firma Apfelthaler (Heidenreichstein) hat kein Angebot abgegeben.

Vorschlag von GGR. Gerald Blach:

Die Firma Österreicher und die Firma Goigitzer sollen sich die Arbeiten teilen, damit jeder zum Zug kommt.
Es sollen alle Firmen mit der Baustellenkoordination eingeladen werden.

Es ergeht eine rege Diskussion über die Koordination wieso und warum nicht andere Firma.

Antrag des Gemeindevorstandes: Die oben ausgewiesenen Arbeiten sollen jeweils an die Bestbieterfirmen wie angeführt vergeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15) Anfragen

Der Bürgermeister berichtet, dass betreffend LWL Stand vom 07.02.2017 360 Liegenschaften besucht wurden. Derzeit sind 148 Willenserklärungen vorhanden. Die 40% Marke beträgt 144.

GR. Manfred Hofbauer gibt dem Gemeinderat eine Möglichkeit zur Überprüfung des Wasserverlustes bekannt. Diese Überprüfungen sollen nach Möglichkeit sofort beginnen wenn die Witterung dies zulässt.

GGR. Gerald Blach berichtet:

- über die Wartehäuschen-Ergänzung
- über den Umbau des Kindergartens in Heidenreichstein, es soll der Grund wieder im Eigentum übergehen es soll ein Vertrag mit der Gemeinde und der Mittelschule erstellt werden (Vorvertrag durchsehen – wenn er im Hause ist)
- über die Kostenschätzung von ca. € 175.000,-- für den Gehsteig B30 Heidenreichsteiner Straße (dort soll der Kanal erneuert und der LWL mitverlegt werden)
- über die Kostenschätzung von ca. € 44.630,-- für den Gehsteig Hartbergstraße von der Liegenschaft Schrenk/Rosenauer bis zur Hauptstraße
- über die Kostenschätzung von ca. € 600.000,-- für unser Bauwohngebiet Sonnenweg dort muss Straße Infrastruktur Rodung usw. gemacht werden

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Amaliendorf, am 08.02.2017

Der Bürgermeister
Gerald Schindl

Gerald Schindl

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.amaliendorf.at

GGR. Gemeinderat
Elisabeth Hofmann

Gemeinderat
Clemens Karlik

Schriftführer
Manuela Stephan

Gemeinderat
Dominik Groll